

Satzung des Bürgervereins Gailhof e.V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Bürgerverein Gailhof e.V. mit Sitz in 30900 Wedemark, OT Gailhof, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Der Sitz des Vereins ist in 30900 Wedemark OT Gailhof, es gilt die Postanschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
2. **Zweck des Vereins**
Der Verein hat die Aufgabe, überparteilich in kulturellen, sozialen und kommunalen Belangen der Bürger tätig zu sein und hat weiterhin die Aufgabe der Förderung von Umwelt- und Naturschutz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder zu fördern sowie die Umwelt zu schützen, Dorfreinigung, insbesondere durch Beteiligung Jugendlicher zur Entwicklung des Umweltbewusstseins; Förderung kultureller Betätigungen, wie die Erstellung und Fortschreibung der Ortschronik, Durchführung des Dorfgeburtstages und Informationsveranstaltungen, Pflege alten Brauchtums wie Volkstanz, Laientheater.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Lebenshilfe Wedemark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
- c) Beendigung der Mitgliedschaft:
 1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds bis zum 30.09. zum jeweiligen Jahresende.
 2. Durch Tod
 3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Das Ausschlusschreiben muss per Einschreiben oder durch Boten zugestellt werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens beim Vorstand durch eingeschriebenen

Brief oder Boten Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Beiträge

Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Die Beitragszahlung erfolgt möglichst durch Bankeinzugsverfahren.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Schriftführer/in
- d) Pressewart/in
- e) Kassierer/in

Vorstandswahlen finden jährlich durch die Mitgliederversammlung statt, wobei abwechselnd

- der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und ein/e Kassenprüfer/in
- der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die Pressewart/in und ein/e Kassenprüfer/in

für jeweils zwei Jahre gewählt werden.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch auch über ihre Amtszeit hinaus im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt oder die Wiederwahl bestätigt wird.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten.
Der Vorstand hat die Aufgabe, die Interessen des Vereins zu vertreten. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
2. Der/die Schriftführer/in hat die Versammlungsinhalte zu protokollieren, Erklärungen von Mitgliedern dann aufzuschreiben, wenn dies von einem Mitglied der Versammlung ausdrücklich verlangt wird. Gleiches gilt für Vorstandssitzungen. Die Schriftsätze sind von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und in den Vereinsakten aufzubewahren.
3. Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht für das Geschäftsjahr = Kalenderjahr zu erstatten. Nur er/sie nimmt

Zahlungen für den Verein gegen seine/ihre alleinige Quittung an. Zahlungen sollen möglichst unbar zugunsten des Kontos des Vereins erfolgen.

4. Der/die Pressewart/in ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig und für die Verbindung zur Lokalpresse.
5. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Barauslagen werden erstattet.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich zu tagen. Sie umfasst alle Mitglieder des Vereins. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 15 % aller Mitglieder einberufen.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Berufung hat mindestens 8 Kalendertage vor der Versammlung zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen oder jedem Mitglied vor Beginn der Versammlung schriftlich vorgelegt. Erfolgt kein Einspruch, so gelten diese als genehmigt.

§ 6a Aufgaben der Kassenprüfer/innen

Die Kassenprüfer/innen haben mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 7 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine 75%ige Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die „Lebenshilfe Wedemark e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gailhof, den 24. März 2022

gez. Friedhelm Beimdiek

.....

1. Vorsitzende/r